

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 009 929
Studiengang: Naturheilkunde, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Anhalt - Anhalt University of Applied Sciences
Studienort/e: Bernburg
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die erforderliche berufspraktische Mindesterfahrung zur Zulassung zum Studiengang ist in Art und Umfang verbindlich festzulegen, z.B. in der Prüfungsordnung. (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)
2. In den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung (sowie in der Beratung von Studieninteressierten und Studierenden) muss der tatsächlich mit dem Studienabschluss verbundene Zugang zu beruflichen Tätigkeiten unmissverständlich deutlich werden. Eine aufgrund des Studiengangsnamens und der Qualifikationsziele naheliegende berufliche Tätigkeit, die an weitere nicht unmittelbar mit dem Studienabschluss erfüllte Bedingungen/Voraussetzungen geknüpft ist, muss in ihrer Konditionalität ausgewiesen werden. (§§ 11, 12 Abs. 1 StAkkrVO)
3. Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Bachelorstudiengang auch im profildbildenden Kernbereich „Naturheilkunde“ im Akkreditierungszeitraum professoral vertreten wird. (§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Auflage 1:

"Die erforderliche berufspraktische Mindesterfahrung zur Zulassung zum Studiengang ist in Art und Umfang verbindlich festzulegen, z.B. in der Prüfungsordnung. (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)"

Die Hochschule legt eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung vor. In deren § 1 Abs. 2 ist nunmehr verankert, dass neben einer bereits bestandenen Heilpraktikerprüfung bzw. einer abgeschlossenen gesundheitsbezogenen Ausbildung oder entsprechenden Studium mindestens ein Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrungen als Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen ist. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Auflage 2:

In den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung (sowie in der Beratung von Studieninteressierten und Studierenden) muss der tatsächlich mit dem Studienabschluss verbundene Zugang zu beruflichen Tätigkeiten unmissverständlich deutlich werden. Eine aufgrund des Studiengangsnamens und der Qualifikationsziele naheliegende berufliche Tätigkeit, die an weitere nicht unmittelbar mit dem Studienabschluss erfüllte Bedingungen/Voraussetzungen geknüpft ist, muss in ihrer Konditionalität ausgewiesen werden. (§§ 11, 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Die Hochschule hat die in § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung verankerten Studienziele überarbeitet. Ebendort ist nunmehr explizit vermerkt, dass eine heilkundliche Tätigkeit erst nach "einer erfolgreich bestandenen Überprüfung nach dem Heilpraktikergesetz" möglich ist. Auf der Studiengangswebseite weist die Hochschule mittlerweile ebenfalls ausdrücklich darauf hin, dass "Personen, welche ohne eine Approbation die Heilkunde ausüben möchten [...] hierfür eine Heilpraktikererlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz" benötigen und dass das Studium die Heilpraktikerprüfung nicht ersetzt. (<https://www.hs-anhalt.de/nc/studieren/orientierung/studienangebot/detail/naturheilkunde-bachelor-of-science.html#-4150> (Zugriff: 05.05.2023)). Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

Auflage 3:

"Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Bachelorstudiengang auch im profilbildenden Kernbereich „Naturheilkunde“ im Akkreditierungszeitraum professoral vertreten wird. (§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 StAkkrVO)"

Die Hochschule zeigt an, dass eine fachlich qualifizierte und bisher bereits im Studiengang tätige Person im Oktober 2022 als Honorarprofessor bestellt wurde. Die Professur soll weiterhin die Lehre erweitern und sich in Themen der Naturheilkunde, der ganzheitlichen Diagnostik, aber auch der Studiengangentwicklung und Auditierung engagieren.

Der Akkreditierungsrat erachtet diese außerhalb des regulären Stellenplans verortete Lösung im vorliegenden konkreten Einzelfall angemessen. Er geht davon aus, dass das Engagement der Honorarprofessur mindestens im Akkreditierungszeitraum erhalten bleibt. Würde die Honorarprofessur ersatzlos wegfallen, wäre dies als wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands i.S. von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) anzuzeigen. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

